

Richtlinien über die Beteiligung an der Schulzahnpflege

Vom 25. Februar 1999

Der Gemeinderat

beschliesst:

§ 1

Eltern in bescheidenen Verhältnissen wird auf Antrag ein Teil der Folgekosten aus der Schulzahnuntersuchung für ihre Kinder durch die Gemeinde übernommen. Grundsatz

§ 2

Die ganze oder teilweise Kostenbefreiung der Eltern für die Behandlungskosten richtet sich nach folgenden steuerbaren Einkommen: Umfang der Kostenbefreiung

bis	Fr. 30'000.--		ganze Kostenbefreiung
von	Fr. 30'001.--	bis 40'000.--	Kostenbefreiung 60 %
von	Fr. 40'001.--	bis 45'000.--	Kostenbefreiung 40 %
von	Fr. 45'001.--	bis 50'000.--	Kostenbefreiung 20 %
ab	Fr. 50'001.--		keine Kostenbefreiung

§ 3

Das Gesuch um Kostenbeteiligung ist der Sozialabteilung einzureichen. Diese beurteilt das Beitragsgesuch abschliessend. Gesuchseinreichung

§ 4

Gegen den Entscheid der Sozialabteilung kann innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Rechtsmittel

§ 5

Die vorliegende Vollzugsrichtlinie wird auf den 1. März 1999 in Kraft gesetzt. Schlussbestimmungen

Wettingen, 25. Februar 1999

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Dr. Karl Frey

Der Gemeindeschreiber-Stv.
Urs Blickenstorfer